

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Eppstein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung 14.01.2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 17.09.2026 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eppstein ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Eppstein“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen folgende Bezeichnungen:

Freiwillige Feuerwehr Eppstein Bremthal
Freiwillige Feuerwehr Eppstein Ehlhalten
Freiwillige Feuerwehr Eppstein
Freiwillige Feuerwehr Eppstein Niederjosbach
Freiwillige Feuerwehr Eppstein Vockenhausen
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Eppstein steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, bei dem Katastrophenschutz und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und – Aufklärung im Sinne §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Eppstein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
- 1b . Betreuer
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr, im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG

§ 5

PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung und Bekleidung kann die Stadt Eppstein Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote
 - d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84-91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93-101a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110-121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123-145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306-306c StGB
 - ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72a Abs. 1 SGB VIII
 - gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.
 - hh.) sowie alle weiteren rechtskräftigen Verurteilungen, die über eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe über die Höhe von 90 Tagessätzen hinausgehen
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Eppstein haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Eppstein und für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt (Hauptfeuerwehr) oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat, bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses i.S.v. § 30 BZRG verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.
- (8) Personen, die nicht als aktive Einsatzkräfte oder Fachberater tätig sind, können als Betreuer im Sinne von § 4 unter den gleichen Formalitäten, wie andere Personen im Sinne von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 in die Einsatzabteilung aufgenommen werden. Sie werden datentechnisch als „Betreuer“ und nicht als aktive Einsatzkräfte geführt. Betreuer dürfen nicht aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen. Sie sind umgekehrt von den Vorgaben nach FwDV2 befreit. Betreuer haben das gleiche aktive Wahlrecht, wie die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung. Das passive Wahlrecht beschränkt sich auf Funktionen der Kinderfeuerwehrführung auf Stadt- und Stadtteilebene. Betreuer können zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden, sofern die fachliche und persönliche Eignung gegeben ist:
 - Betreuung der Kinderfeuerwehr auf organisatorischer und fachlicher Ebene, sowie Übernahme von Führungspositionen der Kinderfeuerwehr
 - Unterstützung der Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - Unterstützung der Brandschutzerziehung
 - Unterstützung der Einsatzabteilung bei Hintergrundtätigkeiten abseits der Einsatzstellen und außerhalb der Einsatzfähigkeit, analog zu Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gemäß § 10 Abs.3

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie den Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
 - a) ~~durch Tod~~
 - b)

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat, bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt der Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender

Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen, als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen, können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. ~~§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. A) findet entsprechende Anwendung.~~
- (4) Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können einen Vertreter auf Stadtebene wählen. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Organisation von stadtteilübergreifenden Treffen und weiteren Aktivitäten auf Kreisebene.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein führt den Namen
„Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein“

Die Stadtteiljugendfeuerwehren führen folgende Bezeichnungen:

Jugendfeuerwehr Eppstein Bremthal
Jugendfeuerwehr Eppstein Ehlhalten
Jugendfeuerwehr Eppstein
Jugendfeuerwehr Eppstein Niederjosbach
Jugendfeuerwehr Eppstein Vockenhausen
- (2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendetem 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 27. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes ~~der Stadt~~ und der Jugendfeuerwehrwarte ~~der Stadtteile~~ enthält.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ~~der Stadt~~ muss mindestens 21 Jahre alt sein, Jugendfeuerwehrwarte mindestens 18 Jahre, und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Zusätzlich sollten sie und ihre Stellvertreter im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren nachholen. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte. ~~der Stadtteile.~~
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Eppstein“
- Die Stadtteilkinderfeuerwehren führen folgende Bezeichnungen:
- Kinderfeuerwehr Eppstein Bremthal
Kinderfeuerwehr Eppstein Ehlhalten
Kinderfeuerwehr Eppstein
Kinderfeuerwehr Eppstein Niederjosbach
Kinderfeuerwehr Eppstein Vockenhausen
- (2) Die Kinderfeuerwehr Stadt Eppstein ist nach § 8 Abs. 3 HBKG eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtkinderfeuerwehrwartes und der Kinderfeuerwehrwarte enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Stadtkinderfeuerwehrwartes ~~der Stadt~~ bedient. Der Stadtkinderfeuerwehrwart ~~der Stadt~~ muss mindestens 21 Jahre alt sein, Kinderfeuerwehrwarte mindestens 18 Jahre, und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 7 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Zusätzlich sollten sie und ihre Stellvertreter den Lehrgang „Arbeit mit Kindern unter 10 in der Feuerwehr“ besucht haben und im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren nachholen.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

**STADTBRANDINSPEKTOR,
STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN,
WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem müssen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Eppstein haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Eppstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Eppstein ernannt.
- (6a) Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertretung durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils (§ 17).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seiner Stellvertretung, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seiner Stellvertretung sowie dem Stadtkinderfeuerwehrwart und seiner Stellvertretung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein zu koordinieren. Der Bürgermeister, sein Vertreter und der Feuerwehrdezernent haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter sowie Stadtkinderfeuerwehrwart und Stellvertreter besitzen nur ein Stimmrecht in den Bereichen Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift durch einen Sachbearbeiter der Stadt Eppstein zu fertigen.
- (4) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Stadtbrandinspektor/~~Gemeindebrandinspektor~~ anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Eppstein ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, aus mindestens drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, seiner Stellvertretung, dem Kinderfeuerwehrwart und seiner Stellvertretung. Gehören der Einsatzabteilung am Tag der Wahl mehr als 40 Mitglieder an, erhöht sich die Zahl der im Feuerwehrausschuss vertretenen Angehörigen der Einsatzabteilung, je angefangene 20 Mitglieder, um ein weiteres Mitglied.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und Stellvertreter, des Kinderfeuerwehrwartes und Stellvertreter erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die teilnehmenden Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich bei Entscheidungen über den Ausschluss aus der Feuerwehr und der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Stadtbrandinspektor/~~Gemeindebrandinspektor~~ und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses, ob die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder die Jahreshauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei

Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Jahreshauptversammlung muss der Stadtbrandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Stadtbrandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 18 Abs. 6.

- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird durch einen Sachbearbeiter der Stadt Eppstein erstellt und ist zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden; §13 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertretung, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, der Stadtkinderfeuerwehrwart und Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter und der Kinderfeuerwehrwart und Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses kann als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Sofern die gemeinsame bzw. getrennte Jahreshauptversammlung nach § 16 Abs. 4 bzw. § 17 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Stadtbrandinspektor mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. des Wehrführerausschusses, ob die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, der Wehrführer, und der stellvertretende Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen sind beim Magistrat der Stadt Eppstein zu beantragen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen unter Angabe von Gründen gefordert wird oder durch Gesetzesänderungen vonnöten ist und können vom Magistrat der Stadt Eppstein auf Eigeninitiative auf den Weg gebracht werden.

§ 21 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein vom 24.09.2020 außer Kraft.